

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB) FÜR EINKÄUFE VON MAIER & STELZER GMBH UND MS FENNEIS GMBH BEI IN- UND AUSLÄNDISCHEN LIEFERANTEN

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) geltend für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Maier & Stelzer GmbH sowie auch der MS Fenneis GmbH (im Folgenden „Käufer“ genannt) und in- sowie ausländischen Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“ genannt), insbesondere für Lieferungen aus Deutschland.
- 1.2. Abweichende AGB und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Käufer stimmt ihnen schriftlich ausdrücklich zu.

### 2. Rechtswahl und Auftragsgrundlagen

- 2.1. Im Geltungsbereich dieser ALB wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.
- 2.2. Nach österreichischem Recht finden die folgenden Auftragsgrundlagen in folgender Reihenfolge Anwendung
- 2.3. Bestellschreiben des Käufers
- 2.4. diese ALB
- 2.5. die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik, die technischen Ö-NORMEN, die OIB-Richtlinien
- 2.6. Im Fall von Widersprüchen in diesen Auftragsgrundlagen gilt die eben angeführte Reihenfolge.
- 2.7. Für den Fall, dass Käufer und Lieferant eine Rahmenvereinbarung abschließen, gilt keine Abnahmeverpflichtung seitens des Käufers und sind die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Preise und Nachlässe mengenunabhängig.
- 2.8. Der Lieferant ist an sein Angebot mindestens 6 Monate gebunden, solange zwischen dem Käufer und dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist.
- 2.9. Für den Fall, dass der Käufer mit dem Lieferant Fixpreise vereinbart, gelten diese für Lieferungen bis Bauzeitende.
- 2.10. Die vom Lieferanten angebotenen Preise sind in jedem Fall Festpreise und beinhalten Transport, behördliche Genehmigungen für Transport, Versicherung, etc.

### 3. Gerichtsstand

- 3.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Lieferant, insbesondere aus der Lieferleistung, wird das sachlich zuständige Gericht im Firmenbuch eingetragenen Sitz des Käufers in der Bundesrepublik Österreich vereinbart.
- 3.2. Der Käufer behält sich trotz der Gerichtsstandsvereinbarung in Punkt 3.1. vor, den Lieferanten auch an dessen Firmensitz zu verklagen. Der Lieferant hingegen verzichtet auf jegliche Rechtsstreitigkeiten an anderen Gerichtsständen als im Punkt 3.1. vereinbart und verzichtet insbesondere ausdrücklich auf einen Gerichtsstand in Deutschland.

### 4. Lieferungen und Gefahrenübergang

- 4.1. Lieferungen des Lieferanten erfolgen grundsätzlich frei Haus an die vereinbarte Lieferadresse.
- 4.2. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt erst, sobald die Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort in Österreich nachweislich übergeben worden ist. Für den Gefahrenübergang muss die nachweisliche Übergabe aller Dokumente, Sicherheitsdatenblätter, Bedienungsanleitungen, technische Merkblätter, Prüfzeugnisse, etc., enthalten und eine allenfalls vereinbarte Einschulung und/oder Inbetriebnahme nachweislich durchgeführt worden sein.
- 4.3. Der Lieferant hat vor Auslieferung routinemäßigen Kontrollen durchzuführen und haftet für seine Prüf- und Warnpflicht.

### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Zahlung zum vereinbarten Zahlungsziel ab Rechnungseingang und nachweisliche Lieferung (siehe Punkt 4.2.).
- 5.2. Zahlungsort ist der Firmensitz des Käufers.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

erlischt spätestens mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer oder eines Dritten im Auftrag des Käufers.

6.2. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt bedarf ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

## 7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Ermangelung einer günstigeren Vereinbarung für den Käufer 36 Monate ab Gefahrenübergang im Sinne des § 933 ABGB bzw. gemäß dem Punkt 4. dieser ALB definierten Gefahrenübergang.

## 8. Rücktritt

8.1. Der Käufer ist jedenfalls zum Rücktritt von einem Liefervertrag im Anwendungsregime dieser ALB berechtigt, wenn sein Auftraggeber und/oder der Bauherr die Leistungen des Käufers abbestellt oder seinerseits den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat.

## 9. Salvatorische Klausel

9.1. Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

